

B e g r ü n d u n g

u n d

E r l ä u t e r u n g e n

zur Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen u. Warenautomaten sowie

über besondere Anforderungen zur Pflege und zum Schutze der baulichen Eigenart des baugeschichtlich bedeutsamen Ortskernbildes von Velbert-Langenberg

Gliederung

I Ziel und Zweck der Satzung

II Geltungsbereich

III Gestaltanalyse

IV Begründung und Erläuterung der einzelnen Festsetzungen

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

SECRET

I. Ziel und Zweck

Die Gestaltung und Bewahrung einer ästhetischen ansprechenden Umwelt gehört zu den wesentlichen öffentlichen Aufgaben einer Stadt. Die Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt hängt wesentlich von ihrem Erlebniswert ab. Die baugestalterischen Absichten im Satzungsbereich beschränken sich deshalb nicht auf die bloße Abwehr von Verunstaltungen, vielmehr werden strengere ästhetische Maßstäbe angelegt, die eine positive Einwirkung auf die Gestaltung sichern sollen.

Da die Stadt als Gesamtwerk ein gegenständliches Bezugssystem aus heterogenen Einzelabsichten ist, muß zum Gelingen eines harmonischen Ganzen weitgehende Einfügung bis zum Verzicht auf individuelle Geschmacksrichtungen vom Einzelbürger als Bauherr erwartet werden. Der Architekturgeschmack des einzelnen wird insofern zurückgestellt hinter den aus demokratischer Willensbildung hervorgegangenen Konsens auf eine bestimmte Stadtgestalt.

Diese Beschränkung der Baufreiheit ist vor dem Hintergrund der erhaltenen heimischen Bauformen gerechtfertigt durch das wichtige Gemeinschaftsinteresse, das die wohlgestaltete harmonische Stadt für jeden Bürger darstellt.

Architekturwerke sind immer auch mit erheblichen wirtschaftlichen Aufwendungen verbunden. Der im übrigen Wirtschaftsleben legitime Gesichtspunkt der Gewinnmaximierung bzw. der Aufwendungsminimierung muß hinter die Forderung des Grundgesetzes "der Gebrauch des Eigentums soll auch der Allgemeinheit dienen" zurücktreten.

Die Abwägung der unterschiedlichen Belange gegeneinander durch den Rat der Stadt als Ortsgesetzgeber hat zu dem Ergebnis geführt, daß neben der Zurückstellung individueller Geschmackswünsche dem Einzelnen im Interesse der übergeordneten kulturellen Verpflichtung auch erhöhte Aufwendungen zugemutet werden müssen.

Schöpferische Kreativität wird durch die Satzung nicht lahmgelegt, vielmehr soll sie ermuntern, sich regionaler und lokaler Eigenart zu besinnen und im Rahmen dieser Beschränkung Meisterschaft zu entwickeln. Die Erfahrung

der jüngeren Vergangenheit hat in den Neubausiedlungen gezeigt, daß die "auf der grünen Wiese" gegebene Gestaltungsfreiheit meist nur zu Unwirtlichkeit, Reizlosigkeit und zur Gleichförmigkeit der Städte untereinander geführt hat.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile, die aus den durch die Gestaltungsvorschriften gesetzten Schranken für die individuelle Geschmacksfreiheit erwachsen, wird diese Satzung erlassen, weil die Wahrung und Fortführung der heimischen Bautradition in dem Geltungsbereich höher bewertet wird als eine uneingeschränkte Gestaltungsfreiheit des einzelnen.

Die im Ortskern von Velbert-Langenberg bodenständig gewachsene Eigenart der Bauformen haben in der Zeit von ca. 1700 bis etwa 1870 ihre charakteristische Ausprägung erfahren. Da aufgrund des natürlichen Holzreichtums vorwiegend mit dem Baustoff Holz gebaut wurde, dessen Beständigkeit im hiesigen regenreichen Klima aber begrenzt ist, finden sich nur wenige nachweislich in ihrer Grundgestalt erhaltene ältere Gebäude etwa aus der Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts.

Die Fortführung der bodenständigen Bautradition trat mit der Industrialisierung des Bauwesens und dem Ausbau des Massenverkehrs mittels Eisenbahn zurück; Baustoffe, Bauformen und Fertigungsmethoden fremder Länder wurden eingeführt, die zwar zu einer damals als reizvoll empfundenen neuen Formenvielfalt führten, allerdings auch zur weltweiten Nivellierung der Architektur, weil der gleiche Vorgang allentorts vor sich ging. Erst später, als die Ortsbilder sich in aller Welt zu ähneln begannen, wurde erkannt, daß im einzelnen gewonnene "Vielfalt" zum Gesichtsverlust der Städte untereinander führte. Dieser Architekturimport, Bombenkrieg und überstürzter Aufbau nach dem Kriege haben Resultate gezeigt, deren Einheitlichkeit landauf, landab schmerzlich als Unwirtlichkeit, Reizlosigkeit und Identitätsverlust empfunden wird, trotz des unübersehbaren Fortschritts in Stadthygiene und Komfort.

Der Ortskern von Langenberg hatte in dieser Phase (aus Gründen die hier nicht relevant sind) den Anschluß an diesen "Fortschritt" verloren und gerade dadurch sein Gesicht besser bewahren können als viele andere Städte. Daraus ergab sich die Chance, hier ein Stück gewachsene lokale Eigenart zu bewahren und bei der künftigen Entwicklung fortzuführen.

Zwar existieren auch hier einzelne Bauten, die der heimischen Formsprache widersprechen, sie können erhalten bleiben, sie sollen jedoch nicht Maßstab für künftige Baugestaltung sein, vielmehr ist die Anknüpfung an die gebietstypische Eigenart gewollt, die mit der Industrialisierung weitgehend verloren gegangen war.

Möglich ist dies, weil die technischen, stadthygienischen und bauordnungsrechtlichen Erfordernisse dabei durchaus gewahrt werden können, also kein "Verordneter Rückschritt" der für die Eigentümer und Bewohner unzumutbar wäre, damit verbunden ist.

Diese Satzung fußt auf der Rechtsgrundlage des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die dort getroffene Gliederung in

1. Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bebauten und unbebauten Teilen des Gemeindegebietes,
2. besondere Anforderungen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteile,
3. die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen, Lageplätze, Kfz-Stellplätze, der unbebauten Flächen, Einfriedigungen, Vorgärten usw.

ist in dieser Satzung zusammengefaßt, weil die Gegebenheiten und die künftig zu gestaltenden Objekte so miteinander verflochten sind, daß eine konsequente Trennung nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist.

Das Schwergewicht dieser Satzung liegt auf der äußeren Gestaltung künftiger baulicher und sonstiger Anlagen. In zweiter Linie enthält sie auch Anforderungen, die auf den Schutz von Bauten, Straßen und Plätzen gerichtet sind, insbesondere sollen auch die Veränderungen und Ergänzungen an den vorhandenen Bauten damit geregelt werden.

Der Schutz des Vorhandenen wird im Stadtbezirk Velbert-Langenberg weitgehend durch den Denkmalschutz (Denkmalbereichssatzung) wahrgenommen.

Aufgrund der räumlichen und funktionalen Verflechtungen ist eine Überlagerung beider Aspekte unvermeidlich. Konflikte sind daraus kaum zu befürchten, weil beide Bestrebungen in gestalterischer Hinsicht weitgehend die gleiche Zielrichtung verfolgen; wo sie im Einzelfall doch auftreten, muß zwischen Denkmalkonservierung und künftiger Gestaltung nach sachgerechter Abwägung eine Entscheidung unter Beachtung der städtebaulichen, bauordnungsrechtlichen oder denkmalrechtlichen Belange durch die Gemeinde getroffen werden.

Obwohl aufgrund des vorhandenen Bestandes baulicher Anlagen verhältnismäßig günstige Voraussetzungen zur Fortführung eines Beispiels für ein kleinstädtisches, typisch niederbergisches Ortsbild gegeben sind, bestehen auch Anlagen, die in der Vergangenheit - insbesondere in Kriegs- und hektischen Aufbauzeiten - erstellt worden sind, ohne daß die in dieser Satzung festgelegten Gesichtspunkte berücksichtigt wurden. Aus dem Druck der Wohnungsnot, aus wirtschaftlichen Zwängen in der Wiederaufbauphase aber auch aus der zeitweisen Überbewertung modernistischer und internationaler Geschmackstendenzen, die das heimische kulturelle Erbe gering achteten, sind einzelne Fehlentwicklungen erklärlich. Es besteht ein allgemeiner Konsens darüber, daß diese Entwicklung im abgegrenzten Satzungsbereich nicht weitergeführt und im Laufe der Zeit revidiert werden soll.

Da es sich dabei um oft erhebliche materielle Aufwendungen mit langfristiger Finanzierung handelt, die von den Investoren in gutem Glauben getätigt worden sind, ist es nicht möglich, kurzfristig den der Satzung nicht entsprechenden Bestand umzugestalten. Langfristig wird dieses Ziel jedoch angestrebt. Dafür wird ein Zeitraum von ca. 20 Jahren anvisiert, weil die Investitionen in der Regel schon über 10 Jahre und mehr zurückliegen und wegen des natürlichen Verschleißes in dem Zeitraum bis etwa zum Jahre 2010 ohnehin normalerweise Restaurierungen und Neuinvestitionen anstehen, die dann im Rahmen dieser Satzung vollzogen werden sollen.

Die Anpassung von Werbeanlagen und Warenautomaten wird in einem Zeitraum von ca. 5 Jahren erwartet, weil es sich hierbei um weniger langfristige Investitionen handelt, die üblicherweise in kurzen Abständen erneuert oder umgestellt werden. Der Zeitraum von 5 Jahren ermöglicht

es jedem Geschäftsinhaber sich darauf einzustellen.

II. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist so abgegrenzt, daß die vorwiegend in der Talsohle vorhandene ältere Bausubstanz und die unmittelbar umgebende Hanglage oberhalb davon erfaßt werden, damit die Geschlossenheit des Ortsbildes im gesamten Talkessel mit umgebenden Hanglagen erzielt wird bzw. erhalten bleibt.

Bei einer engeren Fassung des Bereiches wäre zu befürchten, daß insbesondere durch große, ungegliederte oder in Form, Material und Farbgebung der gebietstypischen Eigenart nicht entsprechende Bauten an den Hängen das Erscheinungsbild des Ortskernes gestört, verfälscht oder optisch übertönt werden würde. Diese verhältnismäßig weite Fassung ist erforderlich, weil das Ziel der Satzung nicht vornehmlich nur auf die Bewahrung einzelner Bauten oder Häusergruppen gerichtet ist, sondern auf die Gestaltung des gesamten Ortskernes, soweit er optisch zusammenhängend in Erscheinung tritt.

Die Möglichkeit, die Hanglagen und bisher unbebaute Teile des Talkessels nicht in den Geltungsbereich einzubeziehen, ist verworfen worden, weil die Gefahr besteht, daß durch andersartig gestaltete Areale - insbesondere in der Hanglage - die Harmonie des Gesamtortsbildes empfindlich gestört oder verfälscht werden würde. Diese Gefahr bestünde vor allem, weil die ortstypische Eigenart in sehr kleinteiligen, in jeder Hinsicht zurückhaltenden Architekturformen besteht, die leicht optisch übertönt werden könnten.

Der Satzungsbereich umfaßt im wesentlichen Kerngebiet, Mischgebiet und Wohngebiet, durchsetzt mit kleinstädtischen Gemeinbedarfs- und Verkehrseinrichtungen. Die Prüfung, ob trotz dieser Unterschiede eine einheitliche Gestaltungssatzung zweckmäßig ist, hat ergeben, daß dies möglich, ja sogar erforderlich ist. Möglich ist es, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß sich sowohl Wohnbauten, als auch die in einem kleinstädtischen Kern- oder Mischgebiet zulässigen baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung gestalten lassen, wenn auch mit einem geringen

materiellen und erheblich planerischen Mehraufwand, was jedoch zumutbar ist. Erforderlich ist es, weil das Bestreben zur technischen Rationalisierung, zur Anwendung von vorgefertigten Serien, die meist überörtlich für Großstadtvorhaben entwickelt worden sind und das Bestreben umfangreiche Vorhaben zu einfachen Großformen zusammenzufassen und modische internationale Architekturformen anzuwenden ohne Lenkung durch die Gestaltungssatzung unweigerlich zum Verlust der örtlichen Eigenart führen würden, deren Pflege und Fortführung aber gerade das Ziel dieser Satzung ist.

Im Süden sollen die Verkehrsflächen der Sophienstraße und der Planstraße "Eickeshagen" die Abgrenzung bilden, weil die optische Einwirkung der Peripherie auf die Erscheinung des Ortskernes im wesentlichen an diesen Straßen endet.

Im Westen ist der Geltungsbereich so begrenzt worden, daß mit den vorhandenen Baugruppen im Tal (Bereich Hauptstraße/Sambeck) der Ortskern abgeschlossen und die Baugruppe des Krankenhauses wegen ihrer ortsbildprägenden Lage am Hang noch mit einbezogen wird.

Im Norden bildet der südliche Rand der Frohnstraße die Grenze des Satzungsgebietes, weil die Bebauung der südlichen Straßenseite weithin sichtbar in den Talkessel wirkt; die nördliche Straßenrandbebauung verschwindet dahinter und tritt nur noch unwesentlich in bezug auf den Ortskern in Erscheinung. Im Bereich Voßkuhlstraße/Deilbach/Hauptstraße sollen die vorwiegend mit Wohnungen besetzten Areale einbezogen, die gewerblich besetzten ausgegrenzt werden, weil die strengen Gestaltungsvorschriften auf den Ortskern beschränkt werden sollen. Die Gestaltung der Bauten im Gewerbegebiet soll in den einzelnen Bebauungsplänen nach Maßstäben geregelt werden, die zwar auf den angrenzenden Ortskern Rücksicht nehmen, den Erfordernissen der Produktionsstätten jedoch größeren Spielraum einräumen. Der Bahnhof mit Umgebung ist noch einbezogen, weil ihm als stark frequentiertem Erlebnisraum im Stadtbild besonderes Gewicht zukommt und mit der Eisenbahn ankommende Besucher die Stadt in ihrer ausgeprägten Eigenart erleben sollen.

Unter Beachtung dieser Kriterien sind die markanten Linien so miteinander verbunden worden, daß sich ein geschlossener Geltungsbereich ergibt.

III. Gestaltanalyse

In der Kurzdokumentation zum Programm "Historische Ortskerne" vom Februar 1985 führt der Minister für Landes- und Stadtentwicklung NRW u. a. folgendes aus:

"Langenberg besitzt heute eines der bedeutendsten und am besten erhaltenen kleinstädtischen Ortsbilder im Rheinland, bestimmt von der engen Tallage und den daraus sich ergebenden starken Niveauunterschieden. Die Hauptstraße ist in den Hang gelegt; enge verwinkelte Gassen laufen häufig in Treppen aus. Hier hat sich ein reicher Bestand von Wohnhäusern vom 16. - 19. Jahrhundert erhalten, in der Regel Fachwerkbauten, die meist verschiefert oder als Quaderimitation mit Holz verschalt sind, seltener Bruchsteingebäude. Aufwendig gestaltete Villen des 19. Jahrhunderts ergänzen das Stadtbild und legen Zeugnis ab von der historischen Blüte in dieser Zeit. Die Bedeutung dieses Ensembles besteht in der malerischen Anordnung der Gebäude und in ihrer weitgehend ursprünglichen Erhaltung."

Diese sehr allgemeine Charakterisierung der kulturhistorischen und städtebaulichen Bedeutsamkeit wird im folgenden weiter konkretisiert.

Die Bauformen und Prinzipien an denen sich die Gestaltung von Neubauten, Änderungen und Ergänzungen orientieren sollen, werden als Prototypen herausgestellt. Es handelt sich dabei um Formen, die an einer Vielzahl von Bauten in diesem Satzungsgebiet wiederkehren, anderenorts nicht so ausgeprägt auftreten und deshalb eine besondere örtliche Eigenart bilden. Die Pflege der Eigenart schließt uneingeschränkte Vielfalt aus, ebenso ungelenkte Einführung neuer Formen; auch ist nicht alles im Satzungsgebiet Bestehende bereits typisch, denn insbesondere in der Zeit von 1870 bis 1970 ist vieles entstanden und verändert worden, ohne an die typische Eigenart anzuknüpfen. Die zwar vorhandenen, der heimischen Bautradition aber nicht entsprechenden Bauformen werden

zur Definition der Eigenart nicht herangezogen und sollen im Sinne dieser Satzung nicht weiter angewandt werden; sie können bestehen bleiben, Veränderungen und Ergänzungen die sich ergeben, sollen auf lange Sicht jedoch in die Zielrichtung dieser Satzung vorgenommen werden.

Die Eigenart des Ortsbildes wird durch folgende typische Bauformen geprägt:

- a) Schwarzes oder schwarz-braunes Holzfachwerk mit glattgeputzter weißer Ausfachung.
- b) Fassadenverkleidungen aus kleinteiligem abwechslungsreich verlegtem Schiefer (DIN 52201) mit weißen Gesimsen, Lisenen, Pilastern, Umrahmungen aus Holz.
- c) Fassadenverkleidungen aus Holz, vorzugsweise als Steinquaderimitation getäfelt, daneben auch als überfalzte oder gespundete Schalung oder als Senkrechtverschalung mit stumpfem leistengedecktem Stoß.
- d) Kombination von glatten weißen Putzflächen (bis zu ca. 80 qm im Einzelfall oder stockwerkweise) mit Fassadenteilen in Fachwerk, gemauertem Bruchstein, Schiefer- oder Holzverkleidung.
- e) Fassaden, Sockelmauern, Treppen, Garten- und Stützmauern aus gebrochenen und massiv vermauerten Natursteinen einheimischer Steinbrüche (Grauwacken, Sandsteine, Kalksteine). Aus gleichem Material behauene Fenster- und Türgewände, Fensterbänke, Konsolen, Treppenstufen und dergleichen.
- f) Glattverputztes Mauerwerk.
- g) Geneigte bis steile Satteldächer (ca. 20° bis ca. 50°) eingedeckt mit Schiefer (DIN 52201) oder gebrannten, meist dunkel engobierten tiefgewölbten Dachziegeln (DIN 456); Ortgänge und Firste sind teilweise mit Schiefer abgedeckt, Dachüberstände an Traufen und Giebeln sind mit weißen Seitenansichten und weißen oder grünen Untersichten versehen.

- h) Typisch sind die mit weißen Stirnbrettern bzw. Gesimsbohlen besonders betonten Giebeldreiecke, Gesimse, Lisenen und sonstigen hellen tektonischen oder gliedernden Linien, die den vorwiegend dunkel geprägten Bauten kontrastreiche Konturen verleihen.
- i) Die Bauten sind kleinteilig gegliedert. Ungegliederte Gebäudeflächen über 80 qm sind selten. Vor- und Rücksprünge, Quergiebel, Giebelgauben, Erker, Anbauten, Veranden, Eingangsüberdachungen, Balkone, Freitreppen und dergl. bewirken in ihrer Gesamtheit ein reichgegliedertes kleinstädtisches Gepräge.
- k) Die kleindimensionierten Bauten oder Gebäudeteile - deren Grundfläche im allgemeinen das Ausmaß von 10 m x 15 m nicht überschreitet und deren Traufhöhe im Schnitt zwischen 7 m und 10 m liegt - stehen nur selten in einer Flucht oder rechtwinklig zueinander. Dadurch ergeben sich reizvolle Ansichtsüberschneidungen, Licht- und Schattenwirkungen. Die steilen Hanglagen haben bei den meisten Bauten Geländeanschnitte, Aufschüttungen, Stützmauern, Treppen, Treppenvorbauten, terrassierte Abstufungen des Gebäudes, Versätze der Geschosse, Sockelgeschosse, Umwehrungen und dergleichen Bauteile erzwungen, die in ihrer Gesamtheit wesentlich zur Ausformung des abwechslungsreichen und idyllischen Ortsbildes beigetragen haben.
- l) Die öffentlichen Gassen, Wege, Plätze, Brücken, Gewässereinfassungen und Treppen sind in ihrem Erscheinungsbild im wesentlichen geprägt durch wenige Baustoffe und Bauarten, die dem Erscheinungsbild ortstypische Eigenart verleihen.
Typisch sind Mauern, Einfassungen, Gewände und Pfeiler aus gebrochenen Steinen (Sandstein, Grauwacke, Kalkstein) unterschiedlicher Größe, lagerhaft gemauert und glatt gefugt, untypisch sind dagegen Verplattierungen aus geschnittenen bzw. gesägten Steinen und Steinplatten. Für begeh- oder befahrbare Flächen ist Pflaster mit Steinkantenlängen von 10 bis 20 cm charakteristisch. Treppen sind in der Regel aus Sandsteinblockstufen oder Basaltlava gebildet.

Die Beleuchtung der öffentlichen Flächen erfolgt durch Laternen auf Standkandelabern mit profilierten Schäften oder durch Wandarme in

Zierformen, die wegen der Enge der Straßen häufig an den Gebäuden angebracht sind.

- m) Zäune, Umwehrungen, Geländer, Handläufe und dergleichen Bauteile bestehen teilweise aus Holz, meist jedoch aus Schmiedeeisen in Schmuckform. Einige Grundzüge dieser Schmuckformen kehren mit Variationen häufig wieder (zwischen Senkrechtpfosten eingefügte Motive aus Diagonalstäben mit kreisrunden Reifen oder Rosetten).

Die Farbgebung ist dunkelgrün (verschieden nuanciert um RAL 6004) oder dunkelgrau (verschieden nuanciert um RAL 7024) oder schwarz.

- n) Folgende Schmuckformen sind für das Ortsbild charakteristisch:

In Schieferverkleidungen eingearbeitete bildliche Darstellungen, ornamentale Variationen und Friese.

Aus Holz gearbeitete Relieforname und Profilierungen an Gesimsen, Lisenen, Pilastern, Erkern, Fenster- und Türumrahmungen, Türen und Sopraporten.

Kunstschmiedearbeiten an Geländern, Umwehrungen, Einfriedungen, Vergitterungen, Werbeanlagen, Wetterfahnen und dergleichen.

In Sandstein reliefartig eingearbeitete Inschriften, Ornamente und bildliche Darstellungen.

- o) Die Farbgebung trägt zur Eigenart des Ortsbildes sehr wesentlich bei, weil sich die historisch in der Bergischen Landschaft entwickelte Ausprägung fundamental von den Eigenheiten in anderen Landschaften unterscheidet, auch von benachbarten; so finden sich z.B. bereits im benachbarten Ruhrgebiet und am benachbarten Niederrhein andere Charakteristika.

Die im Bergischen Land in Jahrhunderten entwickelte Farbgebung hat ihre Wurzeln in den vorgefundenen heimischen Baustoffen, den hier entwickelten Fertigungs- und Anwendungsmethoden in Verbindung mit den dabei gemachten Erfahrungen - nur Zweckmäßiges setzte sich allgemein und auf Dauer durch.

Als beherrschende Farbstellung treten die Farben anthrazit (Schiefer, imprägnierte Eiche, graugebrannter Ton), weiß (Kalk) und grün (leuchtender Farbton) in Erscheinung.

Daneben prägen die Farben der am Ort und in der näheren Umgebung in der Natur vorkommenden Sandsteine, Grauwacken und Kalksteine das Bild; dabei handelt es sich um Abtönungen aus dem Hellgrau des Kalksteines und um Umbraschattierungen vom Hell des frisch gebrochenen bis zum Dunkel des verwitterten und moosbesetzten Sandsteines.

Mit dieser aus den natürlichen Gegebenheiten der heimischen Landschaft stammenden Farben ist die typische Farbpalette abgeschlossen. Da es sich um eine herbe, sehr zurückhaltende Farbgebung handelt, die durch die Erzeugnisse der modernen Farbindustrie leicht verfälscht, übertönt und "in den Schatten gestellt" werden kann, kommt der Abwehr der untypischen Farben im Ortsbild besondere Bedeutung zu.

Neben der ortstypischen Farbpalette besteht ein wesentliches Charakteristikum darin, daß die Gebäude insgesamt dunkel gehalten und durch weiße oder doch sehr helle Tönungen der tektonischen oder schmückenden Linien (Giebelumrandungen, Gesimse, Pilaster, Fenster- und Türumrahmungen und dergl.) oder durch den Wechsel von kleineren hellen mit größeren dunklen Flächen gegliedert sind. Gerade diese Eigenart ist ein bestimmender Grundzug der Gebäudegestaltung, der in der Summe den Gesamteindruck des Ortsbildes ergibt.

Untypisch ist - wie auch bei den Bauformen - die insbesondere um die Jahrhundertwende mit dem eklektizistischen Architekturimport eingebrachte Farbgebung in roten und gelben Farbtönen. Wegen der Gefahr der Übertönung der sehr zurückhaltenden bodenständigen Farbgebung (die zeitweise aus Geltungsbedürfnis und aus Freude an der Fremdartigkeit gewollt war) ist in der Satzung die Beschränkung der Farbgebung erforderlich.

In der vorstehenden Gestaltanalyse sind die das Wesen der Eigenart ausmachenden typischen Formen im Grundzug dargelegt. Da nicht die gesamte Vielfalt der in einer Stadt vorkommenden Formen ins einzelne gehend

erfaßt werden kann, muß die Analyse sich auf das Grundmuster beschränken, in dessen Rahmen die schöpferische Auseinandersetzung mit dem Einzelfall zu vollziehen ist.

Die Vorgabe eines verbindlichen Musterbuches, um etwa einem juristischen Bestimmtheitsgebot zu entsprechen, ist nicht möglich, die schöpferische Auseinandersetzung mit dem Einzelfall kann diese Satzung nicht ersetzen. Da visuelle Sachverhalte nur beschränkt verbal definiert werden können, sind zur Unterstützung der Aussagen der Gestaltanalyse fotografische Aufnahmen beigelegt. Dabei handelt es sich um eine Auswahl von Beispielen, die den Formenkanon erläutern sollen.

Ziel ist nicht die bloße Kopie oder Wiederholung des Vorgefundenen; bei der Anwendung im Einzelfall kommt es darauf an, einen Gleichklang der Neuschöpfungen mit den durch die Satzung und Gestaltanalyse deklarierten Leitbildern im Sinne von individuell gestalteten "Variationen des gleichen Themas" herzustellen.

Dabei sollen die zwingenden Erfordernisse des heutigen Stadtlebens, der Funktionen, der Stadthygiene und der Sicherheit erfüllt werden; die Möglichkeit von Zugeständnissen und Kompromissen in bezug auf die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die sich aus den besonderen Anforderungen an die Baugestaltung ergeben, sollen ausgeschöpft werden.

Die Voraussetzungen, jeweils eine Synthese aus den neuen Erfordernissen mit den traditionellen Bauformen zu finden, sind günstig, weil z. B. die klassische heimische Bauart mit den geneigten, allseitig überstehenden Dächern und zweischaligen Außenmauern den heutigen physikalischen Anforderungen des Feuchtigkeitsschutzes, der Schalldämmung und der Wärmedämmung entgegenkommt.

Das sehr bewegte Gelände und die meist kleinteiligen und oft verwinkelten Eigentumsverhältnisse legen eine kleinteilig gegliederte Bauweise nahe. Der wirtschaftliche Aufwand z. B. für eine kleinteilige Gliederung und für einen hohen Anteil an Handwerksleistungen ist meist situationsbedingt, weil der kostendämpfende Einsatz von Großgeräten und industrieller Serien nur beschränkt möglich ist. Wenn Einzelanfertigung und größtenteils manueller Einbau ohnehin erfolgen, ist es zumutbar, daß die Durchbildung jeweils an den Vorgaben dieser Satzung orientiert wird. Aber auch da, wo im Einzelfall der kostengünstigere Einsatz industrieller

Fertigung und neuer Baustoffe möglich wäre, müssen im Zweifelsfall solche Vorteile zugunsten des übergeordneten Interesses der Fortführung der überlieferten Stadtgestalt zurückgestellt werden.

Der planerische Mehraufwand der z.B. für Architekten, Konstrukteure und Unternehmen entsteht, weil anderenorts routiniert angewandte (meist als "normal" bezeichnete) Lösungen modifiziert und vor der Ausführung zur Überprüfung zeichnerisch darzulegen sind, muß in Kauf genommen werden, ebenso ein Mehraufwand bei der Stadtverwaltung, der durch zusätzliche Prüfungen, Beratungen und Kontrollen sowie durch eventuelle ordnungsbehördliche Maßnahmen entsteht.

IV. Begründung und Erläuterung der einzelnen Gestaltungsvorschriften

Zu § 4 (1):

Abmessungen und Gliederungen der Baukörper sollen aus den vorgefundenen Kubaturen entwickelt werden, weil das betont "kleinstädtische" Ortsbild seine stimulierende Maßstäblichkeit in der klassischen Ausprägung der vorindustriellen Zeit gefunden und bis heute weitgehend bewahrt hat. Damit soll der Trend abgewehrt werden, diesen Maßstab sprengende Großformen in das Ortsbild einzuführen, der sich aus der industriellen Rationalisierung und dem Einsatz von Großgeräten aber auch aus dem Trend der großflächigen Nutzungen ergibt. Wo neuzeitliche Nutzungen größere zusammenhängende Bauwerke erfordern, sollen Vor- und Rücksprünge sowie Wechsel im Baustoff und in der Farbgebung so angewandt werden, daß die Dimension von ca. 10.00 m Breite für eine Untergliederung nicht überschritten wird. Die Gliederung soll dabei sowohl in den Fassaden durch Vor- und Rücksprünge als auch in den Dächern (z. B. durch Quergiebel oder Reihung von Satteldächern) in Erscheinung treten, um den reichgegliederten Gesamteindruck des Stadtkerns fortzuführen.

Zu § 4 (2) 1:

Die Beschränkung auf Satteldächer bei neu hinzutretenden Bauten erfolgt, weil die bodenständig gestalteten Altbauten fast ausschließlich Satteldächer aufweisen. Erst durch den importierten Eklektizismus ist die Dachlandschaft durch Entlehnung von Dachformen aus Stilelementen anderer Gegenden und fremder Länder vielfältig geworden; beherrscht wird sie aber noch heute von Satteldächern. Wesentlicher Grund ist auch, daß die in der Regel durch weiße Gesimse und Dachkanten umrahmten Giebeldreiecke der Satteldächer typische Motive darstellen. Angesichts der sonst vorwiegend dunkel gestalteten Fassaden belebt und stimuliert dieses Element das Ortsbild so wesentlich, daß es als besonderes Charakteristikum gelten muß und weiter angewandt werden soll, zumal es sich technisch leicht erstellen und im Dachinnenraum vorteilhaft nutzen läßt.

Da die Belichtung des Dachraumes über die Giebeldreiecke mit wenig Aufwand möglich ist, können sonst notwendige Dachaufbauten bzw. Dachfenster wenigstens teilweise vermieden werden.

Die beidseitig gleiche Neigung der Dächer ist so allgemein verbreitet, daß solche mit asymmetrischen Neigungen die Harmonie stören würden, sie sind früher wegen ihrer statischen und handwerklichen Komplikationen bei neuen Bauten so gut wie nie, bei einseitigen Anbauten selten errichtet worden. Die sich daraus ergebende Harmonie soll künftig fortgeführt werden.

Die Dächer sind traditionell steil (40° bis 50°), da sie in früheren Jahrhunderten mit Holzschindeln oder Stroh gedeckt waren. Seit die Eindeckung mit Dachziegeln und auch anderen Materialien verbreitet ist, können die Neigungen zwar auch geringer sein, im Langenberger Ortsbild herrschen aber die Neigungen um 45° noch immer vor. Bei den heute im allgemeinen größeren Hausbreiten ergeben sich leicht überhohe Dächer, deshalb wird als Zugeständnis an die Wirtschaftlichkeit und einer Vermeidung von Überhöhen die Minstdachneigung auf 30° herabgesetzt, der Normalfall soll sich aber an der Neigung um 45° orientieren. Auf eine Obergrenze wird verzichtet, weil zwar auch sehr steile Neigungen bis etwa 60° vorhanden sind, aus Kostengründen heute aber kaum noch errichtet werden. Eine durchgehend einheitliche Neigung ist nicht vorhanden und auch künftig nicht erwünscht.

Die im Überlieferten Ortsbild vereinzelt vorkommenden Krüppelwalme sollen auch künftig zulässig sein, beschränkt auf Ausnahmen, die sich aus dem Erfordernis der Anpassung oder der Rücksichtnahme auf bestehende Bauten ergeben; die Dominanz der ortstypischen weißen Giebeldreiecke soll jedoch nicht durch Häufung von Krüppelwalmen verlorengehen.

In der regenreichen Bergischen Landschaft haben sich allseitige Dachüberstände eingebürgert, um die Durchnässung insbesondere der schlagregenempfindlichen vielen Holzteile (Verschalung, Gesimse, Fensterumrahmungen, Schlagläden usw.) zu mindern. Diese örtliche Eigenart soll weiter gepflegt werden; da sie durch Licht und Schatten erst bei einer gewissen Dimension optisch wirksam wird, muß der Überstand an den Traufen mindestens 0,50 m, an den Giebeln mind. 0,20 m betragen. Auf ein Höchstmaß wird verzichtet, weil gegen größere Dachüberstände keine Bedenken bestehen, wenn bauordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Zu § 4 (2) 2:

Die kleinteilige Struktur der Dachlandschaft und die kleinen Dimensionen der einzelnen Dächer erfordern, daß zur Vermeidung überproportionaler, die Baukörper entstellender Dachaufbauten deren Form und die Größe geregelt werden. Typisch für das Ortsbild sind Giebelgauben. Deshalb wurde (auf Forderung des Rhein. Amtes für Denkmalpflege) die Beschränkung auf diese Form in die Satzung aufgenommen. Andere Formen sind ausgeschlossen, um die Eigenart der Dachlandschaft zu wahren.

Die Gauben sollen einzeln in der Dachfläche angeordnet werden, da die technisch zweckmäßige Zusammenfassung oder enge Aneinanderreihung von Gauben zum gleichen entstellenden Ergebnis führen würde wie die Überdimensionierung der einzelnen Gaube.

Die Frontfläche wird auf 2,50 qm beschränkt, weil zum einen damit die ausreichende Belichtung eines üblichen Raumes im Dachgeschoß von bis zu 16 qm Grundfläche erreicht wird und zum anderen sich diese Dimension noch in die Dachfläche harmonisch einfügen läßt.

Die Seitenteile der Gauben sind lotrecht auszubilden, weil schräge oder geschwungene Formen atypisch sind und deshalb auch künftig vermieden werden sollen. Damit die Dominanz der Hauptbaukörper und die kleinstädtische Maßstäblichkeit gewahrt bleiben, müssen die Gauben untereinander den Mindestabstand von 1 m und vom Ortgang von 1,25 m einhalten und dürfen in ihrer Summe ein Drittel der Trauflänge nicht überschreiten.

Zu § 4 (2) 3:

Dachflächenfenster kommen im überlieferten Ortsbild nicht vor; ihre Häufung, die zu befürchten ist, würde das durch Schiefer und Dachziegel geprägte Erscheinungsbild der Dachlandschaft erheblich verändern; deshalb sind sie generell ausgeschlossen. Die Belichtung von Dachräumen soll, wie ortstypisch üblich, über die Dachgiebel und durch Gauben erfolgen.

Dachluken, soweit für Schornsteinreinigung, zur Wartung der Dächer, Antennen, Lüftungen und dergleichen erforderlich, sind zulässig, jedoch beschränkt auf eine Fläche von je ca. 1 qm, was beim Ziegeldach im allgemeinen einer Aussparung von 6 oder 9 Dachziegeln entspricht. Dieser Kompromiß wird eingegangen in der Erwartung, daß dadurch den unabweisbaren Bedürfnissen der Bewohner Rechnung getragen wird, ohne daß durch Überhandnehmen von Dachluken oder Ausstiegen das Ortsbild gestört wird.

Zu § 4 (2) 4:

Dacheinschnitte kommen im überlieferten typischen Ortsbild nicht vor, da die Dichtungsprobleme früher nicht beherrschbar waren (sie führen auch heute immer wieder zu Schwierigkeiten!). Da Dacheinschnitte die Eigenart des traditionellen Ortsbildes stören, sollen sie auch künftig im Satzungsgebiet nicht zulässig sein.

Zu § 4 (2) 5:

Das Erscheinungsbild des Ortskernes wird insbesondere von den Dächern beherrscht, weil durch die Ansiedlung im Talkessel und in der Hanglage die Dächer von unzähligen Standorten aus im Blickfeld der Betrachter liegen. Material und Farbe haben sich ortsspezifisch verhältnismäßig einheitlich entwickelt, und zwar:

- a) Schiefer (DIN 52201) in "altdeutscher Deckung",
- b) tiefgewölbte Dachziegel (DIN 456) in den Farben anthrazitgrau bis schwarz.

Diese Einheitlichkeit soll auch künftig gewahrt und vereinzelt aufgetretene andersartige Eindeckungen sollen im Laufe der Zeit angepaßt werden.

Sofern bei Baudenkmälern andere Materialien oder Verlegearten vorhanden sind und dokumentarisch belegt ist, daß diese der ursprünglichen Ausführung entsprechen (z. B. Schiefer in "englischer Deckung" oder z. B.

Blechabdeckungen bei Baudenkmälern aus der Zeit des Eklektizismus), können diese als Einzelwerke zur Dokumentation erhalten oder in ihren Ursprungszustand zurückversetzt werden.

Neu hinzutretende Dächer dürfen jedoch nicht den Ausnahmen angepaßt werden, sondern dem allgemeinen Habitus.

Um das vorgeschriebene Material eindeutig festzulegen, sind die einschlägigen DIN-Normen in Klammern eingefügt. In den Normen sind nähere Ausführungen über das Material enthalten. Damit soll sichergestellt werden, daß Ersatz-, Austausch- und Imitationsstoffe nicht angewandt werden. Von den Materialien gehen auf den Menschen Stimulationen aus, die durch Imitationen nicht bewirkt werden können. So wie ein holzmaserartig bedrucktes Kunststoffmöbel auf das Empfinden des Menschen anders wirkt als ein aus Holz gearbeitetes, so wirken "schieferartig" oder "ziegelartig" nachgeahmte Stoffe aus Plastik oder Faserzement oder Beton und dergleichen anders als der natürlich gewachsene Schieferstein oder der aus Ton gebrannte Ziegelstein. Die meisten Menschen sind dafür mit einem Gespür ausgestattet, das sich durch Behaglichkeit oder Unbehaglichkeit im Unterbewußten auswirkt, unterhalb der Schwelle, die sich beim "gebildeten Durchschnittsbetrachter als Unlust erregend oder belastend" definieren läßt. Der sensible Betrachter spürt den Unterschied in der Regel bereits beim neuverarbeiteten Material, beim Alterungsprozeß tritt er noch deutlicher, selbst für den unsensiblen Betrachter hervor. Während z.B. beim Schiefer die Oberfläche klimatisch verwittert (Veränderung der Farbe und der Oberflächenstruktur von Stein zu Stein verschieden, aber doch in der gleichen Naturgesetzmäßigkeit und dadurch angenehme silbermatte Nuancen bildend), so verändert sich die aus Plastik (zunächst vom Aussehen her täuschend ähnlich) nachgeahmte gepreßte Platte der synthetischen Serie allenfalls durch Vergilbung, Verwerfung und Versprödung ohne die reizvollen Nuancierungen.

Selbst noch akustisch wirkt sich der Unterschied bei Sturm, Regen und Schallreflektion aus. Bei Berührung sind Unterschiede der Materialien ebenfalls spürbar.

Ähnliche Unterschiede sind zwischen gebrannten Tonziegeln und Betonziegeln feststellbar.

Weil die Pflege der überlieferten Bautradition nicht zur Beton- oder Kunststoffimitation früherer Bauweisen entarten soll, ist die Verwendung der echten Baustoffe wesentlich. Möglich und zumutbar für den Bauherrn ist dies, weil die vorgeschriebenen Baustoffe auch heute noch allgemein

gebräuchlich sind, in den Güte Merkmalen heutigen Anforderungen voll entsprechen, wobei evtl. mögliche finanzielle Einsparungen bei der Verwendung von Imitationen zugunsten des Gemeinschaftsinteresses der Baukultur- und Ortsbildpflege zurückgestellt werden müssen.

Die Farben der Dächer bestimmen den Gesamteindruck des Ortsbildes und den Zusammenklang mit der Landschaft so nachhaltig, daß die Regelung der Dachfarben von besonderem ortsbildprägendem Gewicht ist.

Seit Jahrzehnten wird die Dachlandschaft in Langenberg geprägt durch dunkle Farben in den Nuancen blaugrau, grauschwarz und braun. Ihren Ursprung haben die Farben in den:

1. Schieferdächern, die sich an mehreren großen Bauten befinden, wie z. B. den Kirchen, dem Rathaus, dem Bürgerhaus, der "Vereinigten Gesellschaft" und mehreren größeren bürgerlichen Wohnhäusern. Im Gesamteindruck tritt der Schiefer dominierend in Erscheinung, was jedoch bei aufmerksamer Betrachtung nicht auf die Vielzahl der Schieferdächer, sondern mehr auf die Schieferfassaden zurückzuführen ist und auf die Eigenart, daß Ziegeldächer an Firsten und Ortsgängen mit Reihen von Schieferplatten abgedeckt sind.
2. grauen, tiefgewölbten Dachziegeln und Hohlpfannen, die seit alters her durch "Blaudämpfen" der Ziegel eine blaugraue (schieferfarbenähnliche), graue bis schwarze Durchfärbung erhalten.
3. eingobierten Dachziegeln, die in einem zweiten Brennvorgang durch Aufschmelzen eines nichtglänzenden, braunen bis grauschwarzen Überzuges wasserdicht und wetterbeständig gemacht werden.

Diese Farben treten alle in gebrochenen Tönen in Erscheinung, weil in der Industrielandschaft mit feuchtem Klima sowohl der Dachschiefer als auch die Dachziegel mit Staubablagerungen und teilweise mit Moos und Algen besetzt werden.

In früherer Zeit mögen bemooste Stroh- und Holzschindeldächer mit grau-grünen Farbtönen das Bild beherrscht haben und nach deren Zurückdrängung vorübergehend auch hellrote, aus kalkreichem Ton gebrannte, jedoch nicht

wasserdichte Tonziegel. Nach dem zweiten Weltkrieg sind teilweise auch Betondachsteine verlegt worden.

Diese Zwischenlösungen sind jedoch für das überkommene Ortsbild nicht typisch und sollen bei neueinzudeckenden Dächern nicht weiter angewandt und durch eines der unter 1.-3. genannten typischen Materialien mit ihren spezifischen Farbtönen ersetzt werden.

Aus diesen Gesichtspunkten ergeben sich die Festlegungen in der Satzung für bestimmte Materialien und Farben.

Zu § 4 (2) 6:

Wegen der Lage der Ansiedlung im Talkessel und am Hang treten in Verbindung mit den Dächern auch die Schornsteinköpfe stark in Erscheinung.

In früheren Zeiten waren aufgrund der Ofenheizungen in den einzelnen Räumen viele kleine Schornsteinköpfe erforderlich, die wegen der technischen Zweckmäßigkeit meist verschieft waren, teilweise jedoch auch in Ziegelrohbau verblieben oder verputzt waren. - Vereinzelte Aufsätze aus Rohren oder Betonformteilen können wegen ihrer Seltenheit außer Betracht bleiben.

Rohe und verputzte Ziegelschornsteinköpfe haben sich wegen ihrer Versottungsgefahr und schnellen Verwitterung aufgrund der dauernd wechselnden Temperaturspannungen als unzweckmäßig, reparaturanfällig und wegen der Rauchverschmutzung im Stadtbild als Mißstand erwiesen.

In neuerer Zeit haben sich Sammelheizungen so allgemein durchgesetzt, daß kleine Schornsteine zunehmend außer Funktion treten und schließlich abgetragen werden. Statt dessen werden wenige aber größere Schornsteinköpfe angelegt, deren Einbindung in das Dach sich auch als ein gestalterisches Problem darstellt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Regelung in dieser Satzung.

Die wegen ihrer technischen Zweckmäßigkeit ohnehin allgemein verbreitete Bekleidung der Schornsteinköpfe mit Schiefer (DIN 52201) wird deshalb zum Gebot erhoben.

Zu § 4 (2) 7:

Die Höhe der Drempe! wird beschränkt, um eine Überhöhung der Baukörper, die zu einer Entstellung der Maßstäblichkeit und zur Verwischung der Anzahl der Geschosse führt, zu vermeiden.

Zu § 4 (3) 1:

Die besondere bauliche Eigenart des städtebaulichen Ensembles kann nur fortgeführt werden, wenn eine Beschränkung auf die prägenden Baustoffe erfolgt. Während sich in früherer Zeit eine Beschränkung auf wenige - nämlich die einheimischen - Baustoffe mangels anderer Möglichkeiten von selbst ergab, was die ausgeprägte Eigenart der Städte schließlich ergeben hat, führt das heutige Baustoffangebot aus aller Herren Länder zu jener gleichen "Vielfalt" in jeder Stadt, die den Städten ihre Identität raubt, weil alle Städte im Laufe der Zeit immer ähnlicher werden. Weil in der Altstadt von Velbert-Langenberg noch günstige Voraussetzungen zur Fortführung der ortsspezifischen Identität vorliegen, wird durch diese Satzung bestimmt, daß für die Fassaden der baulichen Anlagen nur die Baustoffe zulässig sind, die bis zur Industrialisierung des Bauwesens angewandt worden sind. Diese Beschränkung durch Ausschluß atypischer Materialien ist keine unzumutbare Härte, weil die früher im Bergischen Land entwickelte Eigenart, z.B. die meist zweischalige Fassadenbauweise - vor den tragenden und raumbegrenzenden Wänden Außenschalen aus schuppenartigem Schieferbehang oder aus Holzvertäfelung - den heutigen bauphysikalischen Anforderungen völlig entspricht. Diese Baustoffe sind nicht veraltet oder überholt, sondern auf dem heutigen Baustoffmarkt erhältlich.

Der finanzielle Mehraufwand hält sich dabei in zumutbaren Grenzen, da er in der Regel auch eine wertsteigernde Verbesserung für den einzelnen Eigentümer bewirkt; er ist zugunsten des wichtigen Gemeinschaftsinteresses der Ortsbildpflege zumutbar.

Zur Abwägung und Begründung der Unzulässigkeit von Ersatz-, Austausch- und Imitationsbaustoffen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu § 4 (2) 5 - dort die Dächer betreffend, hier sinngemäß anzuwenden - verwiesen.

Glatter weißer Mineralputz ist allgemein üblich und soll weiter angewandt werden.

Graue Ziegelsteine oder weiße Mauersteine (Kalksandsteine) waren in früherer Zeit nicht üblich. Sie werden trotzdem zugelassen, weil die damit gemauerten Flächen im Stadtbild zur optischen Belebung in Verbindung mit dunkelgrauen Schieferflächen dem historischen Befund mit weißen oder graugetönten Putzflächen entsprechen. Die gemauerten Steine entsprechen spürbar handwerklicher Bauart und passen sich deshalb dem überlieferten Stadtbild an. Dies gilt nicht für andersfarbige Mauersteine (z. B. Ziegel oder Betonsteine), weil deren Erscheinungsbild zwangsläufig atypische Farbtöne aufweist, wie z. B. rot, braun, beige, gelb, die den ortstypischen Farb-Drei-Klang schiefergrau-weiß-grün verfälschen würden. Die insbesondere aus der Zeit des Eklektizismus teilweise vorhandenen roten oder gelben Ziegelflächen als Fassaden und Gartenmauern entsprechen nicht der im Bergischen Land entwickelten Bauart; es handelt sich vielmehr dabei um Elemente aus der Backsteinbauweise anderer Landschaften, die im Satzungsbereich nicht mehr angewandt werden sollen, weil sie hier fremd sind und ihre Anwendung die spezifische Eigenart der bodenständigen Bauweise stören würde.

Die Verwendung gebietstypischen Natursteins (Sandstein, Grauwacke, Kalkstein) entspricht im besonderen Maße der Eigenart des Ortsbildes und ist deshalb erwünscht. Die gebrochenen (nicht gesägten oder geschnittenen) Steine sollen bruchrauh und lagerhaft, massiv vermauert oder der Stützkonstruktion in Stärken von mind. 10 cm vorgesetzt und glatt gefugt oder roh, lagerhaft versetzt werden.

Für besondere künstlerisch gestaltete Bauteile sind Ausnahmen unter Anlegung eines strengen Maßstabes zulässig.

Im Ortsbild in Erscheinung tretende kleine Fassaden-, Dach- und sonstige Bauteile, wie z. B. Dachrinnen, Gesimsabdeckungen, Fensterbänke, Fenster- und Türgewände, Gitter, Geländer, Halterungen, Einfassungen, Leuchtkörper, Umwehrungen, Rankgerüste, Blumenkästen, Pergolen, kleinere Vordächer, Sichtblenden, Schaukästen, Hinweise, Fensterläden, Konsolen, Kaminhauben,

Lüftungsvorrichtungen, festetablierte Sitzgelegenheiten, Spieleinrichtungen, Brunnen, Bildnisse und dergleichen mehr, sind nur in Holz, Eisen, Kupfer und Zink zulässig, weil dieses kleinteilige Architekturzubehör den städtebaulichen Erlebnisraum wesentlich mitprägt, wegen des oft hautnahen Kontaktes mit den Menschen stimulierend wirkt und das Erscheinungsbild einer typisch bergischen Kleinstadt gepflegt und weiterentwickelt werden soll. Dabei ist das unverfälscht Überlieferte zu pflegen, Verlorengegangenes zu rekonstruieren und Neues in diesen durch Material und Machart vorgegebenen Rahmen einzufügen, jedoch sind keine pflegeleichten, zunächst "täuschend ähnlichen" Imitationen aus Kunststoff, Faserzement, Eloxal oder sonstigen Ersatzmaterialien zulässig. Dabei kommt es auch auf die individuelle Durchbildung des Einzelstückes an, die für die handwerkliche Fertigung typisch ist, die im Satzungsbe- reich nicht durch massenhafte industrielle Serienfertigung abgelöst werden soll.

Der unvermeidliche finanzielle Mehraufwand muß dabei im Interesse des kulturellen Wertes hingenommen werden.

Zu § 4 (3) 2:

Das Bergische Ortsbild, als dessen Prototyp die Ortsmitte von Velbert-Langenberg gepflegt und weiter gestaltet werden soll, wird geprägt durch eine kontrastreiche Kombination von hell und dunkel mit intensivgrünen Kleinflächen. Typisch sind dabei dunkle Flächen, die gegliedert und umrahmt sind durch weiße Konturen. Der Dreiklang schiefergrau-weiß-grün herrscht vor. Die klassische Ausprägung findet sich zum einen an den Fachwerkhäusern mit schwarzimprägniertem Eichenholzwerk, weißgekalkter Ausfachung sowie grünen Türen und Fensterläden und zum anderen an schieferverkleideten Häusern mit weißen Gesimsen, Giebelumrandungen, Fensterumrahmungen, Pilastern, weißen Putzflächen, grünen Türen und Fensterläden. Diese in Verbindung mit der unter Ziffer III, Buchstabe o, ausgeführten Analyse der ortstypischen Farbgebung begründen die Farbvorschriften, weil sie zur Fortführung des Gestaltwertes erforderlich sind. Dieser Farbklang soll gepflegt werden und im Ortsbild weiter dominieren.

Den Grüntönen kommt neben den weißen Konturen bei dieser sehr zurückhaltenden Farbkombination die Auflockerungs- und Belebungsfunktion zu, weil die Beschränkung nur auf Grautöne zu einer tristen Stadtwelt führen würde. In früherer Zeit haben die intensivgrünen Schlagläden und Blumenkästen, mit denen fast alle Fenster ausgestattet waren, diese Funktion weitgehend erfüllt; da diese in heutiger Zeit bei Neubauten und Ergänzungen fast völlig durch Rolläden abgelöst werden, die im Stadtbild nur im geschlossenen Zustand und damit selten in Erscheinung treten, ist bei der Gestaltung der Bauten darauf zu achten, daß die Grüntöne bei anderen heute üblichen Bauteilen (z.B. bei Balkonen, Erkern, Brüstungen, Schmuckformen, Blumenkästen, Werbeanlagen und dergl.) angewandt werden. Aus der nuancenreichen Palette der Grüntöne sind nicht die der Vegetation entlehnten anzuwenden (wie z.B. grasgrün, maigrün, laubgrün, minzgrün), sondern die aus anorganischen Stoffen entlehnten (wie z.B. patinagrün, blaugrün, chromoxydgrün, opalgrün).

Zur Pflege der traditionell sehr zurückhaltenden herben gebrochenen und stumpfen Farbgebung ist die Beschränkung der grellen Farben im Stadtbild unumgänglich. Anderenfalls würde die für das Ortsbild so typische Eigenart nicht erhalten und fortgeführt werden können; weil die Harmonie durch grelle oder atypische Farben mit Leichtigkeit über-tönt, "in den Schatten gestellt" und damit zerstört werden würde.

Zu § 4 (3) 3:

Angesichts der verhältnismäßig einfachen Bauformen und der sehr gedämpften Farbgebung ist die Belebung durch architektonische Gestaltungselemente erforderlich, die jedoch aus dem Grundmuster der lokalen Bautradition zu entwickeln sind. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Bescheidene Ausmaße, Rücksicht auf die Umgebung und individuelle Durchbildung möglichst in handwerklicher Fertigung sind erwünscht. Zu vermeiden sind die Anbringung überörtlicher Produkte der industriellen Massenfertigung und der Import vorgefertigter oder kopierter Bauteile aus dem Formenschatz anderer Baulandschaften.

Zu § 4 (4) 1:

Fenster und Türen sind aus Holz herzustellen, weil dieses Material der bodenständigen Bautradition entspricht, die im Satzungsgebiet weiter gepflegt werden soll, aber auch den modernen bauphysikalischen Anforderungen. Aus diesem Material und der ihm adäquaten Verarbeitung haben sich auch die Bauformen und Dimensionen der Öffnungen ergeben, die das Ortsbild wesentlich bestimmen.

Die Verdrängung dieses Baustoffes durch Fenster aus Kunststoff oder z.B. durch kunststoffbeschichtetes Aluminium soll abgewehrt werden, weil zum Ziel dieser Satzung - der Bewahrung und Weiterführung eines Beispiels des Bergischen Städtebaues - die Weiterverwendung authentischer Baustoffe gehört. Die Einschränkung der Wahlfreiheit der Baustoffe und unter Umständen ein gewisser Mehraufwand bei der laufenden Pflege ist durch dieses kulturelle Gemeinschaftsinteresse gerechtfertigt.

Zu § 4 (4) 2:

Die Fenster sind weiß zu streichen, weil bei der ortstypischen Farbgebung zu den vorherrschend dunklen Fassadenflächen die reinweißen Fenster ein wichtiges Kontrastelement im Stadtbild darstellen. Da es wesentlich auf die Belebung der Fassaden durch Hell-Dunkel-Kontraste ankommt, können in sonst hellen (insbesondere weiß gekalkten) Flächen die Fenster auch dunkelbraun oder dunkelgrün gehalten werden.

Als Kompromiß - um die Verwendung der technisch vorteilhaften offenporig imprägnierten Fenster weitgehend zu ermöglichen, die es mit weißer Imprägnierung jedoch nicht gibt - können dunkel imprägnierte Fenster auch in dunklen (z.B. verschiefernten) Fassaden eingebaut werden, wenn die Fenster eine breite weiße Umrahmung (z.B. durch Zargen oder Verblendungen oder Gewände) erhalten und dadurch das Erscheinungsbild einer deutlichen weißen Kontur in der dunklen Fläche gewahrt wird.

Zu § 4 (4) 3:

Wie vorstehend ausgeführt (zu § 4 (3) 2) kommt der grünen Farbe im Ortsbild besondere Bedeutung zu. Da die Gestaltanalyse des Bestandes ergeben hat, daß dabei Fensterläden und Türen ein bevorzugtes Element darstellen, soll diese Eigenart auch weitergeführt werden. Die in Klammern genannten Normfarbtöne sind beispielhaft als Anregung zu verstehen, nicht als abschließende Aufzählung.

Zur Belebung sind weitere Abtönungen, Mischungen oder verschieden abgestufte Brechungen und Kombinationen mit weiß möglich.

Brauntönungen, insbesondere bei Ausführung in imprägniertem Holz mit sichtbarer Maserung werden als Kompromiß und weil diese Ausführung auch früher teilweise angewandt wurde, zugelassen, ebenso Abtönungen in Graunuanzen.

Zu § 4 (4) 4:

Der Befund der Öffnungen an ortstypischen Fassaden hat ergeben, daß die Hochrechteckformate so allgemein vorherrschen, daß sie als Charakteristikum im Ortsbild zu bewerten sind. Der Ursprung liegt zweifellos in den beschränkten technischen Möglichkeiten, die in vorindustrieller Zeit gegeben waren. Darin liegt ein Merkmal von stadtgeschichtlicher Relevanz vor, das weiter angewandt werden soll. Eine unzumutbare Härte für künftige Nutzungen liegt in dieser Beschränkung nicht, weil die Möglichkeit lange Öffnungen zu bilden, durch die Reihung der Hochformate besteht. Ein möglicher Mehraufwand muß im Interesse der gewollten Traditionspflege hingenommen werden.

Typisch im Ortsbild sind die breiten Umrahmungen der Fenster, die insbesondere bei verschieferten Fassaden durchweg vorkommen und das strenge Erscheinungsbild freundlich auflockern. Gerade diese Umrahmungen tragen zu einem ausgewogenen Verhältnis von hell und dunkel bei und bereichern durch die häufigen Konturbildungen (neben den anderen Konturelementen) die Architektur und das Ortsbild. Sie sollen deshalb auch künftig als Gestaltungselement angewandt werden, und zwar im Normalfall als Holzverblendung, bei Putzbauten können sie z.B. auch als Putzfasche, Steingewände, zumindest aber durch weißen oder hellen Farbanstrich angewandt werden.

Typisch ist u.a., daß Fenster mehrflügelig und mit Sprossenteilung ausgeführt sind. Im Ortsbild treten diese Elemente allenthalben als weiße kleinteilige Strukturen in den dunkelflächigen Fassaden in Erscheinung. Die anheimelnde Maßstäblichkeit des Ortskernes wird dadurch zum erheblichen Teil gebildet. Deshalb soll dieses Architekturelement weiterhin angewandt werden, und zwar bei bestehenden Bauten sowohl als auch bei neu hinzutretenden.

Das Maß von 0,60 m braucht nicht weiter unterteilt werden, weil die erwünschte Maßstäblichkeit dies nicht erfordert. Auf die zwingende Vorgabe von Maßen für die Fensterunterteilungen wird verzichtet, um die Gestaltungsfreiheit nicht unzumutbar einzuengen, als Richtschnur soll jedoch gelten, daß die sichtbare Glasfläche am eingebauten Fenster eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten soll. Der Mehraufwand beim Bau und bei der Pflege ist im Interesse der Ortsbildpflege hinzunehmen.

Zu § 4 (5) 1:

Sonstige Bauteile wie Zäune, Geländer, Eisenteile, Halterungen (z.B. für Verkehrszeichen und Werbungen), Pergolen, Rankgerüste, Balustraden, Werbeanlagen, Beleuchtungsanlagen, Anschlagtafeln, Hinweise, Poller, Markierungen, technische Anlagen (z.B. Schaltschränke), Energieversorgungsanlagen und ähnliche sonstige Anlagen, die trotz ihrer geringen Dimension im Einzelfall wegen ihrer Vielzahl das Stadtbild mit prägen, sollen sich der Architektur unterordnen und möglichst unauffällig in das Ortsbild eingefügt werden. Dabei sollen Formen unter Anlehnung an vorgefundene historische Beispiele entwickelt werden.

Genormte technische Anlagen, wie z.B. Schaltschränke für Signalanlagen, für die Energieversorgung und dergleichen sind so in die Architektur einzubeziehen oder an unauffälliger Stelle verdeckt aufzustellen oder zu umbauen, daß sie im Ortsbild möglichst wenig in Erscheinung treten.

Zu § 4 (5) 2:

Die Farbgebung ist den Gegebenheiten der Umgebung anzupassen, oder es sind die traditionellen Farben schiefergrau, grün, umbra, schwarz anzuwenden. Weiß, grelle Farbtöne oder glänzende Oberflächen sind wegen ihrer Auffälligkeit zu vermeiden. Die in der Vorschrift genannten RAL-Farbtöne sollen allgemein nachvollziehbar die Farbrichtung definieren, weil verbale Ausführungen zu Farben leicht mißverstanden werden können. Nuancierungen sollen hiermit jedoch nicht unterbunden werden.

Zu § 4 (6) 1:

Die in dem bewegten Gelände teilweise unumgänglich notwendigen Stützmauern sollen gestalterisch mit der Landschaft so verwoben werden, daß sie möglichst wenig in Erscheinung treten und sich den am Ort von altersher üblichen Erscheinungsformen anpassen. Da dies durch Verwendung der gebietstypischen Natursteine (Sandsteine, Grauwacke, Kalkstein) möglich ist, sind andere Materialien an den sichtbaren Flächen unzulässig. Als Bauart sollen unregelmäßig gebrochene Steine lagerhaft versetzt oder der Stützkonstruktion dickwandig (mind. 10 cm) vorgesetzt und glatt verfugt werden. Zu vermeiden sind dünnwandige Verkleidungen aus geradegesägten und regelmäßig versetzten Platten, weil dies der örtlichen Bautradition nicht entspricht.

Zu § 4 (6) 2:

Die Einfriedungen der Grundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sollen möglichst aus lebenden Hecken gebildet werden, um damit die natürliche Durchgrünung der Baugebiete zu fördern.

Schmiedeeiserne Zäune, die oft auf Sandsteinsockel vorkommen, sollen auch künftig verwendet werden, weil sie zur typischen Stadtgestalt gehören, wobei sie jedoch in Zierformen ausgeführt werden müssen. Industrielle Stabgeländer aus Eisen oder Stahl, wie z. B. im Autobahnbau oder bei Absperrungen üblich, würden im traditionellen Stadtbild stören und sind deshalb unzulässig. Sinngemäß gilt diese Vorschrift nicht nur bei straßenseitigen Einfriedungen, sondern auch bei Umwehrungen, Sicherheitsgeländer an Brücken, Ufermauern, Balkonen und ähnlichen Anlagen.

Holzzäune sind in der Regel aus senkrechten Latten zu bilden, weil diese der Bautradition entsprechen; aus diagonalen Latten bestehende Zäune sind ebenfalls zulässig.

Dagegen sind geschlossene Bretterzäune oder Flechtzäune zu vermeiden, weil sie nicht dem zu pflegenden Ortsbild entsprechen.

Die Höhen der Einfriedungen an den Verkehrsflächen sind auf 0,80 m beschränkt, weil die Gärten, Vorgärten oder Vorplätze optisch in den öffentlichen Erlebnisraum einbezogen werden sollen. Schmiedeeiserne in Kunstform gestaltete Zäune können wegen ihrer ortsbildprägenden Form bis zu 1,40 m hoch angelegt werden.

Die Grundstücke untereinander können auch mit Mauern aus Naturstein abgegrenzt werden; Holzzäune bis zu 1,20 m, schmiedeeiserne Zäune bis 1,40 m und Hecken bis zu 1,80 m Höhe sind zulässig, um in rückwärtigen Grundstücksteilen und Höfen dem Bedürfnis der Bewohner, sich gegen den Nachbarn vor Sicht oder Beeinträchtigungen zu schützen, entgegenzukommen.

Zu § 4 (6) 3:

Da das Ortsbild von den Straßen, Wegen und Plätzen mitgeprägt wird und zunehmend auch Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zufahrten zu Garagen, Hof- und Vorplatzbefestigungen in Erscheinung treten, ist die Beschränkung auf Baustoffe erforderlich, die vor der Industrialisierung der Baustoffproduktion schon Verwendung gefunden haben; dies sind insbesondere Sandstein und Grauwacken, jedoch auch Granit, Basalt und hartgebrannte Ziegelsteine oder Klinker.

Zwar waren früher nur vereinzelt Flächen befestigt, überwiegend bestanden sie aus kaum gebundener Erde oder Mineralgemisch, jedoch wäre die Wiederherstellung dieses Zustandes angesichts des heutigen Verkehrs sowie der Sicherheits- und Komfortansprüche unzumutbar.

Betonpflaster gab es im überlieferten Ortsbild nicht. Es wird ausnahmsweise in kleinteiliger Ausführung bis zu 25 cm Steinlänge als Kompromiß aus Kostengründen zugelassen, Befestigung aus großflächigen Betonplatten oder aus Gußbeton wäre jedoch atypisch und würde das Ortsbild stören, sie ist deshalb ausgeschlossen.

Für die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen ist Asphalt zulässig, weil dieses Zugeständnis an den modernen Verkehrskomfort unerläßlich erscheint, insbesondere auch im Hinblick auf die Dämpfung des Verkehrslärms und damit auf die Lebensqualität der anliegenden Wohnungen.

Zu § 5:

Die Regelung der Zulässigkeit von Werbeanlagen ist unerläßlich, weil sie zur Zeit der Entstehung des bergischen Ortsbildes kaum in Erscheinung traten, sie von daher in ihrer heutigen Form ein fremdes Element sind, das erst durch die Kommerzialisierung der Industriegesellschaft und seit der Etablierung einer ganzen Werbeindustrie gestalterische Probleme aufwirft.

Es liegt im Wesen der Werbung selbst begründet, daß jede neu hinzutretende die bestehende und die Umgebung optisch übertönen möchte, um auf sich aufmerksam zu machen. Der Ideenreichtum der Werbebranche in Verbindung mit immer raffinierteren technischen Mitteln würde in dem sehr kleinteilig und zurückhaltend gestalteten Stadtensemble zu einer grotesken Entstellung der Architektur führen.

Andererseits kann in einem Gebiet, das Siedlungsschwerpunkt mit Versorgungsfunktionen für einen Stadtbezirk ist, geschäftliche Werbung nicht ausgeschlossen werden. Jedem gewerblichen oder geschäftlichen Betrieb muß die Möglichkeit eingeräumt werden, auf seine Waren und auf sein Dienstleistungsangebot aufmerksam zu machen. Die Vorschriften für Werbeanlagen und Warenautomaten sollen einen Kompromiß zwischen der Wahrung und Fortentwicklung eines stadtgeschichtlich bedeutsamen Ortsbildes und dem berechtigten Geschäftsinteresse bewirken, bei dem jedem Betrieb eine angemessene Werbemöglichkeit eingeräumt, die Dominanz der Architektur jedoch gewahrt werden soll.

Das Individualinteresse an möglichst wirksamer, konsumfördernder Werbung unter dem Blickwinkel der Konkurrenz wird anerkannt, es muß sich jedoch dem Gemeinschaftsinteresse der Ortsbildgestaltung unterordnen.

Zumutbar ist dies auch deshalb, weil die Beschränkung allen Wettbewerbern auferlegt wird, wodurch die Chancengleichheit gewahrt bleibt.

Zu § 5 (1):

Die Beschränkung von Werbeanlagen auf die Stätte der Leistung erfolgt, um die Überschwemmung mit überörtlicher Werbung zu unterbinden, die Aufmerksamkeit der Passanten auf die ansässigen Betriebe zu lenken und die Anzahl der Anlagen auf das angemessene Minimum zu reduzieren.

Die Anbringung hat nur zur öffentlichen Verkehrsfläche hin zu erfolgen, weil Werbeanlagen, die über andere Grundstücke hinweg oder aus dem Satzungsgebiet auf andere Gebiete einwirken sollen, angesichts der erwünschten Dominanz der Architektur stören würden. Die Vorschrift soll auch einer zahlenmäßigen Überhäufung von im Satzungsbereich nicht zwingend erforderlichen Anlagen vorbeugen.

Die Anzahl der Werbeanlagen ist auf zwei beschränkt, weil in den engen Straßenverhältnissen jeder Betrieb die Möglichkeit erhalten soll, an der Frontseite des Gebäudes eine Anlage anzubringen und eine weitere als Ausleger quer zur Fassade bzw. zur Straße, um die Aufmerksamkeit der Passanten, die sich der Straße entlang bewegen, auf sich lenken zu können; damit ist dem legitimen Geschäftsinteresse genüge getan..

Die Werbeanlagen sollen im Erdgeschoß angebracht werden, weil sie dort von den Passanten leicht wahrgenommen werden, wegen der geringen Distanz vom Betrachter verhältnismäßig klein gehalten werden können und trotzdem wirksam in Erscheinung treten bzw. lesbar sind; außerdem sind in der Regel die vorwiegend bewohnten Obergeschosse kleinteiliger gegliedert als die geschäftlich genutzten Erdgeschosse, so daß dort die Werbung mehr stören würde. Zumutbar ist diese Einschränkung, weil bei der Kleinräumigkeit der Altstadt eine Fernwirkung nicht erforderlich bzw. ohnehin nicht möglich ist.

Die Ausleger sind auch im I. Obergeschoß zulässig, weil bei den engen Straßen meist die ganze Straßenbreite als Lichtraumprofil für den Verkehr freigehalten werden muß und deshalb die in den Verkehrsraum hineinragenden Werbeanlagen entsprechend hoch angebracht werden müssen.

Ausladung und Höhe sind auf je bis zu 1,20 m beschränkt, weil damit die Unterordnung unter das Größenverhältnis der kleinteiligen Architektur gewahrt bleibt, zugleich aber die Wahrnehmung auf eine angemessene Distanz gewährleistet werden soll.

Künstlerisch oder kunsthandwerklich gestaltete Ausleger mit Schriften, Symbolen oder bildlichen Darstellungen in schmiedeeisernen verzierten Halterungen bereichern die anheimelnde Idylle gewachsener Kleinstädte wesentlich; deshalb ist die Anregung zur Fortführung bzw. Wiederaufnahme dieser erwünschten Tradition in die Satzung aufgenommen worden. Dabei kommt es darauf an, daß die Einzelstücke in handwerklicher Machart individuell geformt werden. Es sind die traditionell ortstypischen Werkstoffe Holz, Eisen, Kupfer und Glas zu verwenden; Kunststoffimitationen sowie industrielle Massenartikel sind zu vermeiden, weil sie als Fremdkörper störend wirken.

Zu § 5 (1) 2:

Werbeanlagen und Schriftzüge sollen sich in die kleinteilige Architektur harmonisch einfügen und die für die Wahrnehmung erforderliche Größe nicht überschreiten. Die zulässige Maximalgröße von 4,00 m Länge und 0,60 m Höhe (= 2,40 qm Fläche) ist für das kleinstädtische Straßenbild bereits erheblich und soll möglichst unterschritten werden.

Um besonders ansprechende Lösungen oder Verbindungen mit der Architektur nicht durch starre Maßvorgaben zu blockieren, können im Einzelfall davon Ausnahmen in dem Sinne zugelassen werden, daß z.B. die Länge überschritten werden kann, wenn Schriftzug oder sonstige Darstellung sich mit Gesimsen oder Architekturteilen harmonisch verbinden; dabei ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen und das Gesamtausmaß der Anlage von maximal 2,40 qm Fläche einzuhalten.

Die Beschränkung auf 2,4 qm gilt nicht für Werbung und Anschläge auf daraufgenehmigten Säulen, Tafeln, Dekorationen in Fenstern und Schaukästen. Für Hinweise auf Veranstaltungen wie z. B. Ausstellungen, Geschäftseröffnungen, Feste, Wahlen und dergleichen können für einen begrenzten Zeitraum bis zu zwei Monaten Ausnahmen zugelassen werden.

Eine senkrechte Buchstabenfolge (volkstümlich als "Chinesische Schrift" bezeichnet), war in früherer Zeit völlig unüblich. Diese Art der Reklamanlagen ist erst in den letzten Jahrzehnten in die Stadtbilder eingedrungen, weil mit geringen statischen Problemen überdimensionale Schriften senkrecht über die ganze Häuserfront laufen können, womit eine marktschreierische, auf Fernsicht bedachte Wirkung erzielt werden kann. Im kleinstädtischen Ortsbild stört die senkrechte Schrift sowohl die Maßstäblichkeit der Architektur als auch durch die Fremdartigkeit die heimische Tradition. Deshalb wird sie ausgeschlossen.

Zu § 5 (1) 3:

Selbstleuchtende Werbeanlagen waren im überlieferten Stadtbild unbekannt, weil die technischen Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren; von daher sind Leuchtwerbungen Fremdkörper im Satzungsbereich. Da sie im heutigen Stadtleben jedoch allgemein üblich sind, sollen sie nicht völlig ausgeschlossen, sondern als Zugeständnis an den Zeitgeist zugelassen werden, jedoch mit Einschränkungen, die grobe Störungen des Stadtbildes ausschließen. Zu vermeiden sind Leuchtschriften, z. B. aus Neon-Leuchtbuchstaben und leuchtende Kästen, weil damit das Stadtbild nachhaltig gestört und die Dominanz der Architektur beeinträchtigt würde. Zulässig sind nur geschlossene Kästen mit von innen beleuchteten ausgesparten Buchstaben oder bildlichen Darstellungen, wobei das Prinzip gilt, daß nicht der Kasten leuchtend in Erscheinung treten darf, sondern nur die Schriften oder Bilder.

Zu § 5 (1) 4:

Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind so atypisch und würden angesichts der sonstigen sehr zurückhaltenden Umgebung so grob die Ruhe und Harmonie des überlieferten und kleinstädtischen Ortsbildes stören, daß der völlige Ausschluß erforderlich ist.

Zu § 5 (1) 5:

Die Eigenart des Ortsbildes beruht wesentlich auf der Stimmungswirkung der aus natürlichen Schiefersteinen abgespalteten und schuppenartig verlegten Schieferplatten.

Die Bemalung der Verschieferung, sei es flächig, mit Buchstaben oder mit Bildern widerspricht der Eigenart des Materials und wird allgemein als unästhetisch empfunden. Statt dessen sollen Werbeanlagen möglichst in Verbindung mit Putz- oder Holzflächen angebracht werden, in die sie sich leicht integrieren lassen oder auf vor der Verschieferung angebrachten Tafeln, oder auf in die Schieferfläche eingesetzten Tafeln oder als vor die Verschieferung gesetzte Buchstaben oder Symbole.

Zu § 5 (1) 6:

Ein ausgeprägtes schützenswertes Merkmal der Bautradition ist die Kleinteiligkeit und die Gliederung der Fassaden durch Öffnungen, Vor- oder Rücksprünge oder durch Konturelemente wie Gesimse, Umrahmungen, Lisenen, Frieze und dergleichen oder durch den Wechsel des Fassadenmaterials.

Schriftzüge, Tafeln oder bildliche Darstellungen dürfen diese Elemente nicht verdecken, überschneiden oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen, vielmehr sind sie in die Ordnung dieser Elemente einzubeziehen oder haben sich unterzuordnen. Die Vielgestaltigkeit der Möglichkeiten optischer Bezüge macht es unmöglich, für jeden Einzelfall anwendbare genaue Vorgaben festzulegen, vielmehr ist jeweils eine Anpassung unter Anlegung eines strengen ästhetischen Maßstabes erforderlich.

Zur Unterstreichung des baugeschichtlich bedeutsamen Ortsbildes sollen neben den traditionellen Baustoffen und Fertigungsarten möglichst weitgehend altdeutsche (gotische und schwabacher) Schriftzeichen im öffentlichen Raum angewendet werden, wie sie zur Zeit der typischen Formung der Ansiedlung üblich waren, weil dies zur Abrundung des Gesamteindrucks beiträgt.

Zu § 5 (2):

Warenautomaten sind im Prinzip Fremdkörper im überlieferten Ortsbild. Da diese neuzeitliche Handelsform nicht völlig ausgeschlossen werden kann, soll ihre Größe und Anbringung so geregelt werden, daß ihre möglichst unauffällige Einfügung in das Ortsbild sichergestellt wird. Die Automaten sollen in Gebäudenischen oder sonstigen Rücksprüngen untergebracht werden und den öffentlichen Verkehrsraum nicht in Anspruch nehmen; falls die örtlichen Verhältnisse es erfordern und öffentliche Belange nicht entgegenstehen, wird in Kauf genommen, daß sie bis zu 0,20 m hineinragen.

Die Größe der Frontfläche eines Automaten oder die Summe der Frontflächen mehrerer kleinerer Automaten darf je Grundstück oder je Betrieb die Fläche von 1,50 qm nicht überschreiten, weil größere Anlagen den Charakter des Satzungsgebietes stören würden und der Handel über Automaten nur eine untergeordnete Ergänzung des Einzelhandels darstellen soll. Die Werbung darf nur auf dem Automaten selbst angebracht werden und seine Größe nicht überschreiten.

Die Farbgebung des Automaten soll sich der Architektur, mit der er in Verbindung steht, unterordnen oder ihr angepaßt werden.

Zu § 6:

Eine allgemeine Genehmigungspflicht für Werbeanlagen ist im Satzungsbereich erforderlich, weil die Gefahr besteht, daß durch zahlenmäßige Überhäufung, Überdimension in bezug auf die kleinteilige ortstypische Architektur und grelle Farbgebung das Ortsbild beeinträchtigt würde. Anderenfalls wäre zu befürchten, daß das Ziel dieser Gestaltungssatzung nicht erreicht werden würde. Insbesondere soll damit die Unterordnung der Werbeanlagen unter die sehr zurückhaltende Architektur und die Fortführung der heimischen Bautradition gesichert werden.